

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 24. Juli 1969

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

B.N.P. Nr.

**3264. Quartierplan.** Am 2. April 1969 bzw. 19. Juni 1969 ersuchten die Gemeinderäte von Dietlikon und Wallisellen um Genehmigung ihrer Beschlüsse vom 4. bzw. 18. Februar 1969 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Mähenried. Diese Beschlüsse wurden am 21. Februar 1969 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 27. März 1969 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Südosten durch die projektierte Nationalstrasse N 1, im Südwesten durch die bestehende Ueberbauung längs der Kriesbachstrasse, im Nordwesten durch die neue Winterthurerstrasse, Hauptverkehrsstrasse A, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1 und im Nordosten durch die Dübendorferstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 7, begrenzt. Das ganze Gebiet befindet sich innerhalb der sich in Ueberschneidung befindlichen, generellen Kanalisationsprojekte, wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss den Zonenplänen der beiden Gemeinden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen eine neue Ausmündung in die neue Winterthurerstrasse, eine parallel zu dieser verlaufende Quartierstrasse mit Ausmündung in die im Zusammenhang mit dem Bau der Nationalstrasse N 1 zu verlegende Dübendorferstrasse sowie zwei Stichstrassen.

Die mit 20 m bis 24 m an den Erschliessungsstrassen festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen deren Bedeutung. Bei der Einmündung einer Quartierstrasse in die neue Winterthurerstrasse werden die Baulinien der letzteren geöffnet. Im übrigen stimmen die im Quartierplan Mähenried an der neuen Winterthurerstrasse eingetragenen Baulinien mit den vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 922/1948 bzw. 2412/1952 bereits genehmigten Linien überein. Die Baulinien an der Nationalstrasse N 1, an der Dübendorferstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 7 und an der neu zu erstellenden, verlegten Dübendorferstrasse werden in separaten öffentlichen Verfahren festgesetzt.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

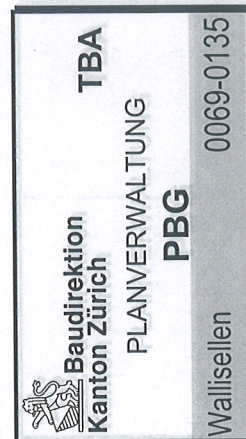
Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse der Gemeinderäte von Dietlikon und Wallisellen vom 4. bzw. 18. Februar 1969 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Mähenried mit Baulinien der Erschliessungsstrassen sowie Oeffnung der Baulinien an der neuen Winterthurerstrasse bei der Einmündung einer Quartierstrasse in dieselbe wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an die Gemeinderäte von Dietlikon und Wallisellen unter Rücksendung je eines Planexemplares mit



Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die  
Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 24. Juli 1969.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. S. Sprecht*